

Vertragsarztpraxen sollen kein Kurzarbeitergeld bekommen

Vertragsärztliche Praxen erhalten nach einer **internen Weisung** der Bundesagentur für Arbeit grundsätzlich kein Kurzarbeitergeld. Grund seien die im März durch den Bundestag beschlossenen Ausgleichszahlungen für Vertragsärzte und -psychotherapeuten.

In der Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 24. April (gültig bis 31.12.2024) ist genau das näher geregelt; dazu heißt es: „Vertragsärzte haben bei einem, z.B. auf einer Pandemie beruhenden Honorarausfall von mehr als 10 % Anspruch auf Ausgleichszahlungen nach § 87a Abs. 3b SGB V. Dadurch wird der Arbeitsausfall ähnlich einer Betriebsausfallversicherung ausgeglichen, so dass kein Raum für die Zahlung von KUG besteht.“

Der Schutzschirm für die Vertragsarzt- und Vertragspsychotherapeutenpraxen sieht folgendes vor:

Praxen mit Umsatzverlusten von zehn Prozent und mehr und einem pandemiebedingten Rückgang der Fallzahlen können einen Ausgleich für extrabudgetäre Leistungen wie Früherkennungsuntersuchungen, Impfungen oder ambulante Operationen erhalten. Vergleichszeitraum ist das jeweilige Quartal des Vorjahres.

Die gesetzlichen Krankenkassen zahlen die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV) trotz reduzierter Leistungsmenge im regulären Umfang an die Kassenärztlichen Vereinigungen aus. Sie müssen also genauso viel Geld für die Versorgung der Patienten bereitstellen wie zu „normalen“ Zeiten. Somit können Verluste bei MGV-Leistungen durch die Kassenärztlichen Vereinigungen kompensiert werden.

Privatärztliche Tätigkeit

Anders stellt es sich dar, wenn Patienten mit einer privaten Krankenversicherung ausbleiben und es dadurch zu existenzbedrohenden Umsatzeinbußen kommt. Kurzarbeitergeld kann dann grundsätzlich gewährt werden, wenn die Einnahmeausfälle aus der privaten Krankenversicherung nicht durch den GKV-Schutzschirm kompensiert werden. Der Arzt, der Kurzarbeitergeld aus diesem Grund für seine Mitarbeiter beantragen möchte, hat dies gegenüber dem Arbeitsamt deutlich zu machen.